

**VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG  
der Stadt Rhede  
vom 20.12.2001  
i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 01. März 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3<sup>1</sup>  
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4  
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5  
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

---

<sup>1</sup> § 3 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

**§ 6  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch die Leistung begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7<sup>2</sup>  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8  
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen  
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

**§ 9<sup>3</sup>  
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW - in der jeweils geltenden Fassung - im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.“

**§ 10  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 22.11.1993 mit dem dazu gehörigen Gebührentarif außer Kraft.

---

<sup>2</sup> § 7 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

<sup>3</sup> § 9 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede 45**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4, für jede Seite bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,70 € 0,90 €
1.2	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	9,00 €
1.3	Farbkopien im Format DIN A 4 im Format DIN A 3	1,20 € 1,70 €
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen  Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%.	2,50 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je angefangene Seite  Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%.  Bei Beglaubigungen von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	4,20 €
2.3	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder -ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz, je Zeugnis  Bei Beglaubigungen von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	1,50 €

<sup>4</sup> Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

<sup>5</sup> Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 01. März 2018 (Ratsbeschluss vom 28.02.2018), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 3/2018 vom 06.03.2018

<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen</b>	
3.1	zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
3.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
<b>4.</b>	<b>Bescheinigung über Beitragszahlungen</b>	
4.1	Erstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungs-, Straßenbau- und Kanalanschlussbeiträgen	16,00 €
<b>5.</b>	<b>Vorrangseinräumungen, Löschungen, Erklärungen für das Grundbuch</b>	
5.1	Erteilen von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	25,00 €
<b>6.</b>	<b>Zweitausfertigung von Bescheinigungen</b>	
6.1	Erteilen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
<b>7.</b>	<b>Hundesteuermarken</b>	
7.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
<b>8.</b>	<b>Feststellungen aus Datenbeständen</b>	
8.1	Feststellungen aus Dateien, Konten, Akten, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
<b>9.</b>	<b>Auszug aus dem Steuer-/Kassenkonto</b>	
9.1	Auszug aus dem Steuer-/Kassenkonto, je Rechnungsjahr	4,00 €
<b>10.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Bauarbeiten</b>	
10.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene 30 Minuten	24,00 €

<b>11.</b>	<b>Bautechnische Arbeitsleistungen</b> Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.1	Büroarbeiten, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
11.2	Außenarbeiten, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
11.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene 30 Minuten	19,00 €
<b>12.</b>	<b>Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
12.1	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen, je angefangene Seite	0,35 €
<b>13.</b>	<b>Lichtpausen und Plots</b> Erstellen von Lichtpausen und Plots in Abhängigkeit vom Papierformat	
13.1	DIN A4	7,00 €
13.2	DIN A3	8,50 €
13.3	DIN A2	10,50 €
13.4	DIN A1	12,50 €
13.5	DIN A0	14,50 €
	für das Erstellen von transparenten Lichtpausen und farbigen Ausdrucken per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

<b>14.</b>	<b>Arbeitsleistungen des Archivs</b>	
14.1	Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene 30 Minuten  Von der Erhebung der Gebühr nach Tarif-Nr. 14.1 kann unter Hinweis auf § 3 Buchstabe c abgesehen werden.	24,00 €
14.2	Fotoreproduktionen, je Foto in der Größe 10 x 15 cm in der Größe 13 x 18 cm	2,50 € 3,00 €
14.3	Scannerablichtungen, je DIN A4 oder kleiner	3,00 €
<b>15.</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
	Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarif-Nummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.	
15.1	<i>Eheschließung</i>	
15.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen:	
15.1.1.1	bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00 €
15.1.1.2	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
15.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €
15.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
15.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung des Erklärenden	99,00 €
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	
15.2	<i>Namensrechtliche Erklärungen</i>	
15.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21,00 €

15.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00 €
15.3	<i>Sonstige Amtshandlungen</i>	
15.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	99,00 €
15.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00 €
15.3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
15.3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 21.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00 €
15.3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	12,00 €
15.3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird und in einem Arbeitsgang auf Papier hergestellt wird	6,00 €
15.3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
15.3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 €
15.3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 € bis 99,00 €
15.3.10	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	125,00 €